



7. Abfall und Rohstoffe

Abfälle stecken voller Wertstoffe und Energie. Diese Ressourcen gilt es optimal zu nutzen und in sauberen Kreisläufen zu halten. Die Zürcher Abfall- und Ressourcenwirtschaft ist dafür gut organisiert, und der Anteil umweltgerecht behandelter Abfälle befindet sich auf einem hohen Stand. Dies ist unter anderem dem grossen Engagement der Gemeinden und ihren Anstrengungen bei den Separatsammlungen zu verdanken. Als Endprodukt der Abfallbehandlung sollen langfristig nur noch Abfälle anfallen, aus denen man wieder Rohstoffe herstellen kann, oder aber solche, die so deponiert werden können, dass keine umweltrelevanten Immissionen in Luft, Wasser und Boden entstehen.

Um was es geht

Die meisten Dinge werden irgendwann zu Abfall. Jährlich entsorgen Privatpersonen und Unternehmen im Kanton Zürich vier bis fünf Millionen Tonnen Material. In den letzten 100 Jahren hat die Menge an Siedlungsabfällen pro Einwohner/-in und Jahr um das Vier- bis Fünffache zugenommen.

Für die Sammlung und Verwertung nahezu aller Arten von Abfällen stehen im Kanton Zürich Entsorgungswege und eine dazu angepasste Infrastruktur und Logistik zur Verfügung. Das gilt insbesondere auch für die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle in den Gemeinden. Für Sonderabfälle bestehen zudem gut funktionierende Sammelstrukturen.

Die Abfallanlagen sind technisch auf einem hohen Ausbaustandard. Anlagen zur Sortierung von Bausperrgut orientieren sich am aktuellen Stand der Technik und die Bewirtschaftung von Bauabfällen gilt als fortschrittlich. Auch wird vermehrt Energie aus der Abfallverbrennung (Kehrichtverwertungsanlagen, Biomassekraftwerke) sowie aus der separaten Verwertung biogener Abfälle (Vergärungsanlagen) gewonnen. Trotz dieser positiven Entwicklungen sind zusätzliche Anstrengungen notwendig. Durch weitere Fortschritte im stofflichen Recycling können Materialkreisläufe geschlossen werden. Indem aus Abfällen einwandfreie wieder-

Kontakt

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
Sektion Abfallwirtschaft
Telefon: 043 259 39 49
E-Mail: abfall@bd.zh.ch

Links

- www.zh.ch › [Abfälle](#)
- www.zh.ch › [Sonderabfall](#)
- www.zh.ch › [Klärschlamm](#)
- www.zh.ch › [Umgang mit Bauabfällen](#)
- www.zh.ch/umweltpraxis › [Artikelsuche](#)
- www.bafu.admin.ch/abfall
- www.abfall.ch
- www.swissrecycling.ch
- www.kommunale-infrastruktur.ch
- www.umweltschutz.ch
- www.littering-toolbox.ch
- www.saubere-veranstaltung.ch
- www.igsu.ch

verwendbare Rohstoffe hergestellt werden, kann der Ressourcenverbrauch von primären Rohstoffen verringert werden. Denn nicht nur die Abfälle aus Haushalten, auch unsere Bauten und Infrastrukturanlagen bilden riesige Rohstofflager. Der Begriff und Denkansatz des «Urban Mining» steht dafür, diese Rohstofflager am Ende ihres Gebrauchs wieder zu nutzen. «Urban Mining» soll daher auch als strategisches Werkzeug für eine optimier-



te Verwertung von Abfällen dienen, die Rohstoffe schont, die Umwelt entlastet und Deponieraum spart. Eine nachhaltige und tragfähige Kreislaufwirtschaft ist dann gegeben, wenn die (Abfall-) Vergangenheit der Wertstoffe und Materialien nicht mehr von Bedeutung ist. Kreislaufwirtschaft ist ein ganzheitlicher Ansatz, der den gesamten Kreislauf von Produkten und Rohstoffen von der Rohstoffgewinnung über die Design-, Produktions-, Distributions- und eine möglichst lange Nutzungsphase bis hin zum Recycling betrachtet. Bestehende Materialien und Güter werden so lange und so intensiv wie möglich geteilt, wiederverwendet, repariert, aufgearbeitet und schliesslich recycelt werden. Auf diese Weise wird der Lebenszyklus der Produkte verlängert. Nachdem ein Produkt das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, bleiben die Materialien so weit wie möglich in der Wertschöpfungskette. Sie können mehrmals produktiv genutzt werden, um weiterhin Wertschöpfung zu generieren. Die Kreislaufwirtschaft steht im Gegensatz zum traditionellen, linearen Wirtschaftsmodell.

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) räumt den Aspekten der Ressourcenschonung und Kreislaufschiessung einen hohen Stellenwert ein. Damit sich der Ressourcenverbrauch von primären Rohstoffen und der Einsatz von Energie mittel- bis langfristig deutlich vermindert, sind aber zwingend auch Massnahmen und Aktivitäten zu fördern, die zu einer wirksamen Verringerung und Vermeidung von Abfällen beitragen. Ressourceneffizienz und Ressourcen-Schonung beginnen also mit Produktion und Konsum. Dies gilt besonders auch für den Umgang mit Lebensmitteln. Vermeidbaren Lebensmittelverlusten («Food Waste») entlang der gesamten Wertschöpfungskette sind zu vermeiden oder wenigstens zu

vermindern. Hier ist der Handlungsbedarf gross.

Abfälle, die entsprechend den Grundsätzen der Abfallwirtschaft nicht vermieden oder verwertet werden können, müssen in «Sicheren Senken» deponiert werden. Dazu braucht es genügend Deponieraum im Kanton Zürich. Ziel ist es, nur umweltverträgliches Material abzulagern. Das Freisetzungspotenzial der Schadstoffe in den nicht verwertbaren, abgelagerten Abfällen ist zu minimieren, indem diese gemäss dem Stand der Technik abgereichert, zerstört oder immobilisiert werden. Denn insbesondere das Sickerwasser sollte, wenn möglich, ohne Umweg über eine Kläranlage direkt in ein Gewässer eingeleitet werden können. Das spart Kosten für die Nachsorge. Die Emissionen von Deponietyp B (ehemals «Inertstoffdeponien») und Deponietyp C (ehemals «Reststoffdeponien») sind weitgehend umweltverträglich. Deponietyp D (ehemals «Schlackendeponien») und Deponietyp E (ehemals «Reaktordeponien») verursachen hingegen eine lange und damit kostspielige Nachsorge von bis zu 50 Jahren. Es braucht bedeutende Anstrengungen, die Kehrichtschlacke so aufzubereiten, dass sie emissionsfrei ist. Neue Technologien ermöglichen es, die in der Schlacke enthaltenen Rohstoffe (Metalle oder gewisse mineralische Stoffe) abzutrennen und wieder als Rohstoffe einzusetzen.

Aufgabenteilung Bund, Kanton, Gemeinden

Auf **Bundesebene** bilden das Umweltschutzgesetz (USG) und das Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie die darauf gestützt ergangenen Verordnungen, wie z.B. die VVEA oder die Getränkeverpackungsverordnung (VGV), die rechtliche Grundlage im Bereich der Abfallwirtschaft. Der Vollzug der Bundesgesetzgebung wurde weitgehend an die Kantone delegiert.

Die **kantonale Abfallwirtschaft** ist im kantonalen Abfallgesetz ([AbfG](#)) und in der kantonalen Abfallverordnung ([AbfV](#)) umfassend geregelt. Die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden sind so aufgeteilt, dass der **Kanton** in erster Linie für die Erstellung eines kantonalen Abfallkonzeptes, die Abfallplanung, die Information und Beratung (inkl. Aus- und Weiterbildung), die Nachsorgepflicht der Deponien, die Altlastensanierung sowie die Oberaufsicht über die Abfallwirtschaft zuständig ist.

Kernaufgabe der **Gemeinden** ist die Entsorgung (Sammlung, Transport und Verwertung) von Siedlungsabfällen aus Haushalten und Unternehmen sowie die Finanzierung der damit verbundenen Kosten durch Gebühren (siehe weiter unten). Diese Aufgabe begründet sich aus dem staatlichen Entsorgungsauftrag («Entsorgungsmonopol») des Gemeinwesens für Siedlungsabfälle (Art. 7 Abs. 6 und Abs. 6^{bis} sowie Art. 31b [USG](#); Art. 3 Bst. a und Bst. b und Art. 13 [VVEA](#); §§ 16 und 35 [AbfG](#) und § 3 [AbfV](#)). Die Gemeinden organisieren bzw. regeln demnach auf ihrem Gebiet gesamthaft die Entsorgung und die Transportlogistik für Siedlungsabfälle und erlassen dazu eigene Abfall- und Gebührenverordnungen. In ihrem Zuständigkeitsbereich können sie die Vorschriften den örtlichen Gegebenheiten anpassen und die Ausführung ihrer Aufgaben auch teilweise oder ganz Privaten übertragen. Zudem können sie sich zur Lösung der Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Weitere Aufgaben haben die Gemeinden bei der Erstellung und dem Betrieb von Behandlungsanlagen für Siedlungsabfälle. Für die Bearbeitung dieser Aufgaben haben sich viele Gemeinden zu Zweckverbänden bzw. interkommunalen Anstalten zusammengeschlossen. Allenfalls haben sie sich vertraglich an solche An-

lagen gebunden. Es ist auch möglich, dass die Gemeinden Private mit diesen Aufgaben betrauen. Die entstehenden Kosten (u.a. Logistik- und Behandlungskosten) der Siedlungsabfallbewirtschaftung müssen die Gemeinden den Verursachern oder Inhabern der Siedlungsabfälle vollständig mittels kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren überbinden (Art. 32a [USG](#) und § 37 [AbfG](#)).

Publikationen

- [Massnahmenplan Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2019-2022](#), AWEL (2018)
- [Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung. Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung](#), BAFU (2018)
- [Der richtige Umgang mit Bauabfällen – Eine Übersicht für Bauherren, Planer und Bauverwalter](#), Merkblatt, AWEL (2018)
- [Sammlung und Verwertung von Kunststoffen aus Haushalten](#), Faktenblatt, AWEL (2017)
- [Kunststoffabfälle aus Haushalten recyceln nutzt dem Klima](#), ZUP Nr. 97 (2020)
- [Abfall-Sammelstellen in der Gemeinde planen, errichten, betreiben](#), AWEL (2006)
- [Kehrlogistik in Gemeinden und Städten: Ein Leitfaden für die Grundlagen](#), AWEL (2013)
- [Illegale Abfallablagerung, Vollzugshilfe für Gemeinden zum Ablagerungsverbot](#), AWEL (2010)
- [Ratgeber «Abfallkalender»](#), AWEL (2013)
- [No Waste Let's Taste](#), Aktions- und Handlungsvorschläge zur Verminderung von Food-Waste, Green About & AWEL (2016)
- [Handbuch Littering: Eine Praxishilfe zur Entwicklung von Massnahmen gegen Littering](#), seecon gmbh (2008)



Abfall von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen ist kein Siedlungsabfall

In Art. 3 Bst. a [VVEA](#) wird der Begriff Siedlungsabfälle definiert. Die im Vergleich zu früher enger gefasste Begriffsdefinition konkretisiert das staatliche «Entsorgungsmonopol» für Siedlungsabfälle, das in Art. 31b [USG](#) verankert ist. Siedlungsabfälle umfassen die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2019 (Art. 49 [VVEA](#)). Alle Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen, auch die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbaren (u.a. Betriebskehrschutt), stellen also keine Siedlungsabfälle mehr dar. Folglich fallen sie auch nicht mehr unter das «Entsorgungsmonopol» bzw. den Entsorgungsauftrag des Gemeinwesens gemäss Art. 31b [USG](#). Da entsprechend auch Art. 32a [USG](#) nicht mehr Anwendung finden kann, verfügen die Gemeinden über keine Grundlage mehr, bei den betroffenen Unternehmen Abfall-Grundgebühren und andere Gebühren für Siedlungsabfälle zu erheben. Diese sind selbst verantwortlich für die Entsorgung ihrer Abfälle.

Als Unternehmen werden rechtliche Einheiten mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem (z.B. Grossverteiler) bezeichnet (Art. 3 Bst. b [VVEA](#)). Mit Hilfe der Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung des Bundesamts für Umwelt sowie weiterer Unterlagen und Hilfsmittel des AWEL können Gemeinden diejenigen Unternehmen auf ihrem Gemeindegebiet identifizieren, die nicht mehr unter das staatliche «Entsorgungsmonopol» fallen.

Die Gemeinden können auch weiterhin die Entsorgung von Abfällen aus solchen Unternehmen anbieten. Da für diese Abfälle der freie Markt gilt, setzt dies aber u.a. voraus, dass sich die Gemeinden mit den betroffenen Unternehmen vertraglich über die Konditionen der Entsorgung, einschliesslich der Kosten, einigen. Eine Querfinanzierung aus dem gebührenfinanzierten Monopolbereich (Entsorgung von Siedlungsabfällen) ist nicht zulässig.

Dienstleistungen und Hilfsmittel des Kantons für die Gemeinden

Die Sektion Abfallwirtschaft der Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) unterstützt die Gemeinden mit Beratung, Ausbildungskursen und Seminaren sowie verschiedenen Informationsmitteln (z.B. Merkblätter, Vollzugshilfen oder Leitfäden). Den Gemeinden steht zudem ein Beratungsteam für fachspezifische und/oder rechtliche abfallwirtschaftliche Fragen und Inhalte zur Verfügung.

Diese Dienstleistungsangebote helfen den Gemeinden, eine geordnete und wirksame kommunale Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung sicherzustellen. Unter www.zh.ch gibt es umfassende Informationen und Hilfsmittel, beispielsweise zu den verschiedenen Abfallarten, zu Sonderabfällen aus Haushalten, zur finanziellen Führung der Siedlungsabfallwirtschaft, zu Gebühren, zum Vollzug bei illegalen Abfallablagerungen oder zu einem AWEL-Muster für die kommunale Abfallverordnung.



» PLANEN

Neue Wege im Abfallwesen

Fortschrittliche Abfallbeseitigung

Damit die wichtigen Anliegen und Grundsätze der Abfallwirtschaft (Abfälle vermeiden und verwerten) wirksam umgesetzt werden, ist die Gemeinde stets gefordert, neue abfallwirtschaftliche Erkenntnisse in ihren Vollzug einfließen zu lassen. Dadurch leistet die Gemeinde einen wertvollen Beitrag an eine zeitgemässe Ressourcenwirtschaft.

› Art. 30 ff. [USG](#); Art. 7, 11, 12, 13 und 14 [VVEA](#);
§§ 2, 3, 35 und 37 [AbfG](#); §§ 1 und 3 [AbfV](#)

- www.zh.ch › [Urban Mining Potenzialbetrachtung](#)
- www.zh.ch › [Informationen für Gemeinden](#)
- www.zh.ch › [Abfälle aus Haushalten](#)

» BEWILLIGEN, KONTROLLIEREN, BEAUFSICHTIGEN

Bauabfälle / Rückbaustoffe

Entsorgungskonzepte einfordern

Werden bei bewilligungspflichtigen Rück- oder Umbauten mehr als 200 m³ Bauabfälle erwartet, oder wurde das Bauobjekt vor 1990 erstellt, muss die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept erstellen. Das Entsorgungskonzept dokumentiert, welche Arten, Qualitäten und Mengen von Bauabfällen zu erwarten sind. Bei Bauten mit Baujahr vor 1990 hat es zudem eine Schadstoffabklärung zu beinhalten, da in diesen Fällen erfahrungsgemäss mit Schadstoffen wie Asbest oder polychlorierten Biphenylen (PCB) zu rechnen ist.

Das Vorliegen eines Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für die Baufreigabe. In besonders relevanten Fällen wird das Konzept, einschliesslich Schadstoffgutachten, durch Fachleute mit der Befugnis zur privaten Kontrolle geprüft und zusammen mit dem Prüfbericht der Gemeinde vorgelegt. In den übrigen Fällen prüft die Gemeinde das Entsorgungskonzept selbst. Hinweise zum Vorgehen seitens der Baubehörde, einschliesslich Textbausteine für die Baubewilligung, sind im Merkblatt «Private Kontrolle beim Rück- und Umbau» dargestellt.

Im Zuge der Bauarbeiten sind die Schadstoffe gemäss Entsorgungskonzept zu entfernen und zu entsorgen. Nach Ende der Bauarbeiten muss die Bauherrschaft nachweisen können, dass die belasteten Bauabfälle fachgerecht ausgebaut und umweltgerecht entsorgt wurden (Entsorgungsnachweis). Im Anwendungsbereich der privaten Kontrolle «Rück- und Umbau» ist auch der Entsorgungsnachweis

- www.zh.ch › private Kontrolle Rück- und Umbau
› [Liste der befugten Fachpersonen /](#)
› [Formulare](#)
- [Private Kontrolle beim Rück- und Umbau](#), Merkblatt für Bauherren, Planer und kommunale Bauverwaltungen, AWEL (2018)
- [Der richtige Umgang mit Bauabfällen – Eine Übersicht für Bauherren, Planer und Bauverwalter](#), Merkblatt, AWEL (2018)
- [Private Kontrolle beim Rück- und Umbau – Textbausteine für die Baubewilligung der Gemeinde](#), AWEL (2018)



durch eine befugte Fachperson zu prüfen. Diese Prüfung ist Voraussetzung für die Bauabnahme.

› Art. 16 [VVEA](#); § 327 Abs. 1 [PBG](#); § 3a [AbfV](#);
§ 4 in Verbindung mit Anhang Ziff. 3.11 [BBV I](#)

Bauabfälle / Rückbaustoffe

Anforderungen an die Trennung von Bauabfällen erhöhen und kontrollieren

Auf den Baustellen werden heute wiederverwertbare Rückbaustoffe grundsätzlich getrennt. Neu wird in der VVEA auch Gips als zu trennende und einer stofflichen Verwertung zuzuführende Fraktion genannt.

Es empfiehlt sich, auf die die korrekte Trennung der Bauabfälle auf der Baustelle aufmerksam zu machen und diese auch zu kontrollieren.

› Art. 17 [VVEA](#); § 16a Abs. 1 [AbfG](#); Anhang Ziff. 2.61 [BBV I](#) (SIA 430)

- www.zh.ch › [Umgang mit Bauabfällen](#)
- www.arv.ch
- [Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU \(2006\)](#)

Industrie und Gewerbe

Umweltschutz in Industrie und Gewerbe sicherstellen (Betrieblicher Umweltschutz)

Der betriebliche Umweltschutz befasst sich mit dem Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung in den Betrieben. Dabei werden neben Fragen zur Abfallbewirtschaftung auch die Bereiche Liegenschaftsentwässerung, Industrieabwasser, Löschwasser-Rückhalt, Absicherung Güterumschlag, Lagerung und Störfallvorsorge in der Bau- und Betriebsphase beurteilt.

- www.zh.ch › [Betrieblicher Umweltschutz](#)

Industrie- und Gewerbebetriebe bewilligen

Bei der (Bau-)Bewilligung von Industrie- und Gewerbebetrieben wird je nach Gefährdungspotenzial ein anderes Bewilligungsverfahren angewendet. Die verschiedenen Betriebskategorien mit den entsprechenden Verfahren können dem Wegweiser «Bewilligungsverfahren beim betrieblichen Umweltschutz» entnommen werden.

Abfallintensive Betriebe (z.B. Grossdruckereien, Grossküchen, Verteilzentren von Grosshandelsbetrieben, Warenhäuser / Einkaufszentren) müssen zudem ein Abfallbewirtschaftungskonzept erstellen.

- Bewilligungsverfahren beim betrieblichen Umweltschutz, Wegweiser für die Baubehörde, Baudirektion Kanton Zürich (3. Auflage 2014)
› [Bestellen unter Tel. 043 259 32 62 oder \[betriebe@bd.zh.ch\]\(mailto:betriebe@bd.zh.ch\)](#)
- www.zh.ch › [Bewilligungen](#)

Industrie- und Gewerbebetriebe kontrollieren

Die Kontrolle der Betriebe während der Betriebsphase erfolgt risikobasiert in kürzeren oder längeren Zeitabständen.

- www.zh.ch › [Kontrollen](#)



Abfall- Ablagerungsverbot

Illegale Abfallablagerung im Freien verhindern / Ablagerungsverbot vollziehen

Abfälle im Freien abzulagern oder stehen zu lassen, ist verboten. Es spielt dabei keine Rolle, ob dies auf privatem oder öffentlichem Grund geschieht und woher die Abfälle stammen. Für den Vollzug des Abfall-Ablagerungsverbots sind die Gemeinden zuständig. Bei Verstössen gegen das Ablagerungsverbot (Abfallrecht) und allenfalls zusätzlich gegen gewässerschutzrechtliche Bestimmungen muss zwingend Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

Das AWEL unterstützt die Gemeinden mit Beratung und einer Vollzugshilfe zum Ablagerungsverbot.

› Art. 7 Abs. 6, Art. 60 und 61 [USG](#); Art. 3, 6 Abs. 1, 70 und 71 [GSchG](#); §§ 14 Abs. 1, 15, 35 Abs. 4 und 39 Abs. 1 lit. d und f und Abs. 3 [AbfG](#)

Hinweis zu Bussen bei Littering:

Der zulässige Höchstbetrag für gemeinderechtliche Ordnungsbussen beträgt Fr. 300 (vgl. § 175 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG] i.V.m. § 171 GOG und Art. 1 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz). Solche Bussen werden vom Gemeindevorstand angeordnet und fallen der Gemeindekasse zu (§ 173 GOG). Der Tatbestand des Litterings kann auch in der Polizeiverordnung geregelt werden. Der Bussbetrag ist in der kommunalen Bussenliste aufzuführen. Demgegenüber fällt die widerrechtliche Entsorgung von grösseren Abfallmengen unter die Strafbestimmung von § 39 Abs. 1 lit. d und f [AbfG](#) (Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht in unbeschränkter Höhe). Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt hier den Statthalterämtern (§ 39 Abs. 3 [AbfG](#)).

Im Falle von Littering kann die Gemeinde also Bussen bis Fr. 300 erteilen, sofern eine entsprechende Strafnorm in der kommunalen Polizeiverordnung verankert ist. Geschütztes Rechtsgut ist nicht die Umwelt, sondern die öffentliche Ordnung. Textvorschlag: «Mit Busse bis Fr. 300 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettensammel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeindevorstand [oder untergeordnetes Gemeindeorgan] bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

- www.zh.ch › [Illegale Abfallbe-seitigung](#)
- [Illegale Abfallablagerung, Vollzugshilfe für Gemeinden zum Ablagerungsverbot](#), AWEL (2010)
- www.zh.ch › [Fahrzeug- und Reifenverwertung](#)
- [Lagerung und Export von Fahrzeugen](#), Merkblatt, AWEL (2015)
- [Lagerung, Behandlung und Export von Alt- und Gebrauchtreifen](#), Merkblatt, AWEL (2015)
- www.littering-toolbox.ch
- [Handbuch Littering: Eine Praxishilfe zur Entwicklung von Massnahmen gegen Littering](#), seecon GmbH (2008)
- [Wissenswertes zum Littering: Informationen für Gemeinden und Städte](#), AWEL (2011)



Abfall- Verbrennungsverbot

Illegales Verbrennen von Abfällen verhindern / Verbrennungsverbot vollziehen

Das Verbrennen von Abfällen im Freien bzw. ausserhalb von bewilligten Anlagen ist verboten. Es spielt dabei keine Rolle, ob dies auf privatem oder öffentlichem Grund geschieht und woher die Abfälle stammen.

Natürliche pflanzliche Abfälle (Wald-, Feld- und Gartenabfälle) dürfen unter gewissen Einschränkungen (siehe weiter unten) verbrannt werden, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. In bewohnten Gebieten können die Gemeinden das Verbrennen solcher Abfälle einschränken. In den Monaten November bis und mit Februar gilt im ganzen Kanton Zürich ein Verbrennungsverbot für natürliche pflanzliche Abfälle. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer. In folgenden Fällen kann der zuständige Revierförster Ausnahmegewilligungen erteilen: akutes Auftreten von Forstschädlingen, Verklausungsgefahr in Fliessgewässern, Waldrandpflege in schwer zugänglichem Gebiet und extreme Waldschadenserignisse. In folgenden Fällen kann die Gemeinde Ausnahmegewilligungen erteilen: Verklausungsgefahr in Fliessgewässern sowie Hecken- und Weidpflege in schwer zugänglichem Gebiet.

Für den Vollzug des Abfall-Verbrennungsverbots sind die Gemeinden zuständig. Bei Verstössen gegen das Verbrennungsverbot muss zwingend auch eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Das AWEL unterstützt die Gemeinden mit Beratung und Hilfsmitteln.

› Art. 7 Abs. 6, 30c Abs. 2, 60 und 61 [USG](#); Art. 26a und 26b [LRV](#); §§ 14 Abs. 2 und 3, 35 Abs. 4 und 39 Abs. 1 lit. g und Abs. 3 [AbfG](#); § 17 [Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung](#)

- www.zh.ch › [Illegale Abfallbeseitigung](#)
- www.zh.ch › [Feuerungen](#)
- www.zh.ch › [Feuerungskontrollen Gemeinden](#)
- [Im Winter keine Feuer im Freien](#), Zürcher Umweltpraxis, Nr. 63 (2010)



» SELBST BETREIBEN UND UNTERHALTEN

Kommunale Abfallbewirtschaftung

Erlass einer kommunalen Abfallverordnung

Das Abfallrecht besteht zu einem grossen Teil aus Erlassen des Bundes, insbesondere dem USG und der VVEA. Das kantonale Abfallrecht delegiert verschiedene Aufgaben im Bereich der Siedlungsabfallwirtschaft an die Gemeinden (siehe auch «Aufgabenteilung Bund, Kanton, Gemeinden»).

Eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Organisation und den Vollzug der kommunalen Abfallbewirtschaftung bildet die kommunale Abfallverordnung. Jede Gemeinde erlässt eine kommunale Abfallverordnung, die durch das AWEL genehmigt werden muss. Die kommunale Abfallverordnung hat unter anderem auch die Grundsätze der Gebührenerhebung zu regeln. Es wird empfohlen, weitere Einzelheiten wie die genaue Festlegung der Gebührenansätze, Abfahren und Sammlungen usw. in untergeordneten Erlassen zu regeln, damit diese bei Bedarf vereinfacht angepasst werden können.

Das AWEL stellt eine Muster-Abfallverordnung für Gemeinden zur Verfügung. Diese enthält Vorschläge zum Aufbau und zu geeigneten Formulierungen.

› § 35 Abs. 1 [AbfG](#)

- www.zh.ch › [Muster-Abfallverordnung für Gemeinden](#)

Abfälle separat sammeln und verwerten

Die Gemeinde führt getrennte Sammlungen für Glas, Papier, Metalle, Textilien, Karton Grünabfälle und Altöl aus Haushalten durch. Sie können weitere separate Sammlungen für stofflich verwertbare Siedlungsabfallfraktionen anbieten, die nicht der Kehrichtsammlung übergeben werden dürfen oder sollen (vgl. Art. 13 Abs. 1 VVEA).

Das AWEL empfiehlt, alle biogenen Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft ohne übermässige Belastungen von Schadstoffen oder kritischen Keimen) zu sammeln und nach dem Stand der Technik zu verwerten (siehe auch «Verwertung von biogenen Abfällen fördern», S. 10). Bei der Vergabe von Aufträgen an private Dritte ist das öffentliche Beschaffungsrecht zu beachten (siehe auch «Kehrichtabfuhr organisieren und ausschreiben», S.11).

› Art. 31b [USG](#); Art. 3 Bst. a und b und Art. 12, 13 und 14 [VVEA](#); § 35 Abs. 1 und 5 [AbfG](#); § 3 [AbfV](#); [IVöB-Beitrittsgesetz](#); [VRöB](#); [Submissionsverordnung](#)

- www.zh.ch › [Informationen für Gemeinden](#)
- [Abfall-Sammelstellen in der Gemeinde – planen, errichten, betreiben](#), AWEL (2006)
- [Abfallsammelstellen hinderlich](#), AWEL (2015)
- [Bauliche und gewässer-schutztechnische Anforderungen an kommunale Abfallsammelstellen](#), AWEL (2015)
- www.abfall.ch/leitfaden
- www.beschaffungswesen.zh.ch
- [Sicherheit und Haftung bei der Papiersammlung durch Vereine und Schulen](#), Merkblatt, AWEL (2016)



Kommunale Abfall- bewirtschaftung

Verwertung von biogenen Abfällen fördern

Die Gemeinde bietet eine Abfuhr (Hol-Sammlung) oder eine zentrale Bring-Sammlung an, um biogene Abfälle oder mindestens Teilfraktionen der biogenen Abfälle separat zu sammeln und stofflich und energetisch zu verwerten.

Laut dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sind Grünabfälle pflanzliche Abfälle, die im Wesentlichen aus Gemeinden, privaten Haushalten und der Landwirtschaft stammen. Zu den Grünabfällen zählen z.B. Gartenabfälle (Baum-, Strauch-, Rasenschnitt etc.) oder Abfälle aus der Pflege von öffentlichen Grünflächen und Strassenrändern.

Das AWEL empfiehlt nebst Gartenabfällen auch Küchenabfälle aus privaten Haushalten zu sammeln und nach dem Stand der Technik zu verwerten (Vergärung oder Kompostierung). Sobald Essensreste oder nicht konsumierte Lebensmittel aus Haushalten ebenfalls durch die kommunale Grüngutabfuhr gesammelt werden, darf das Sammelgut nicht in einer Feldrandkompostierung oder einer Co-Vergärung ohne ausgewiesene Hygienisierung verarbeitet, sondern nur einer geeigneten Anlage (thermophile Vergärung, Platzkompostierung) zugeführt werden.

Generell sollten für die Hol-Sammlung klare Vorgaben für die Bereitstellung von Grünabfällen gemacht werden. In der Praxis haben sich Norm-Container dafür weitgehend bewährt.

Zur Deckung der Entsorgungskosten von Grünabfällen fordert und empfiehlt die Vollzugshilfe zur Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung des Bundesamts für Umwelt (2018) eine separate verursachergerechte (mengenabhängige) «Grüngutgebühr» zu erheben. Ein gewisser Anteil der Kosten für die Entsorgung der Grünabfälle kann dabei auch über die Abfall-Grundgebühr gedeckt werden.

› Art. 32a USG; Art. 3 Bst. a und b und Art. 12, 13, 14, 33 und 34 [VVEA](#)

Hinweis: Küchenabfälle aus dem gewerblichen Bereich (Gastronomie, Grossküchen usw.) sind durch spezialisierte Entsorgungsunternehmen separat zu sammeln und zu entsorgen. Dazu sind die Vorgaben des kantonalen Veterinäramts und der Verordnung über tierische Nebenprodukte ([VTNP](#)) zu beachten.

- www.zh.ch › [Kompostierung & Vergärung](#)
- www.biomassesuisse.ch
- www.kompost.ch
(Kompostforum Schweiz)
- [Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung. Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung](#), BAFU (2018)
- www.zh.ch/tnp
(Tierische Nebenprodukte)
- www.zh.ch/tierseuchen

Kommunale Abfall- bewirtschaftung

Kehrichtabfuhr organisieren und ausschreiben

Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass der auf Gemeindegebiet anfallende Kehricht (einschliesslich Sperrgut) regelmässig und zu festgelegten Zeiten eingesammelt und entsorgt wird. Oft wird das Sperrgut gemeinsam mit dem Kehricht eingesammelt. Für Sperrgut kann allerdings auch eine Bring-Sammlung an einer betreuten kommunalen Sammelstelle eingerichtet werden.

Bei der Vergabe von öffentlichen Logistik- bzw. Transport- und Entsorgungsaufträgen ist das öffentliche Beschaffungsrecht zu beachten. Übersteigt ein Entsorgungsauftrag, der an Dritte vergeben wird, den durch das Submissionsrecht festgelegten Schwellenwert für Dienstleistungen (Kosten über die gesamte Vertragsdauer), muss die einzukaufende Leistung öffentlich ausgeschrieben werden. Je nach Höhe des Schwellenwertes kommen verschiedene Ausschreibungsverfahren zum Zug. Zudem ist die Gemeinde zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet.

› Art. 31b [USG](#); Art. 3 Bst. a und b und Art. 10 [VVEA](#); §§ 16 und 35 Abs. 1 [AbfG](#); [IVöB-Beitrittsgesetz](#); [VRöB](#); [Submissionsverordnung](#);

- www.zh.ch › [Informationen für Gemeinden](#)
- [Kehrichtlogistik in Gemeinden und Städten: Ein Leitfaden für die Grundlagen](#), AWEL (2013)
- Faktenblatt «[Unterflurcontainer](#)» und Faktenblatt «[Empfehlungen zur Submission](#)»: Zum Leitfaden Kehrichtlogistik in Gemeinden und Städten, AWEL (2013)
- [Umweltfreundliche Kehrichtlogistik – Ökologische Kriterien in Ausschreibungen, Fokus Fahrzeuge](#), Merkblatt AWEL (2016)
- www.beschaffungswesen.zh.ch
- www.kdmz.zh.ch › Bezug des Handbuchs für Vergabestellen der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen

Überblick über die Kosten der Abfallwirtschaft schaffen

Mit der Rechnungsführung über die Abfallwirtschaft gewährleistet die Gemeinde einen vollständigen Überblick über alle anfallenden Kosten. Sie ist gemäss den Grundsätzen des Gemeindegesetzes zu führen.

› Art. 32a [USG](#); § 37 Abs.1 [AbfG](#); § 165 [GG](#)

- www.zh.ch › [Abfallrechnung, Gebühren & Abfallstatistik](#)
- [Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung. Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung](#), BAFU (2018)
- [Was gehört in die Abfallrechnung einer Gemeinde?](#), Merkblatt, AWEL (2016)
- www.zh.ch › [Finanzhaushalt der Gemeinden](#)

Kommunale Abfallbewirtschaftung

Kostendeckende Gebühren erheben

Um die kommunale Abfallbewirtschaftung zu finanzieren, erhebt die Gemeinde verursachergerechte und lenkungswirksame Gebühren, die nach Volumen oder Gewicht bemessen und insgesamt kostendeckend sind. Zusätzlich kann sie bei den privaten Haushalten (Grundeigentümern) und den ortsansässigen Betrieben bzw. Unternehmen eine pauschale Abfall-Grundgebühr erheben. Die Gebühren decken die Kosten für die Sammlung und Behandlung der Siedlungsabfälle, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft, einschliesslich der kantonalen Abgabe zur Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

› Art. 2 und 32a [USG](#); § 37 Abs. 2 [AbfG](#)

- www.zh.ch › [Abfallrechnung, Gebühren & Abfallstatistik](#)
- [Merkblatt: Was kann und darf die Abfall-Grundgebühr?](#)
AWEL (2008)
- [Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung. Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung](#), BAFU (2018)

Behandlungsanlagen

Kehrichtverwertungsanlagen ausbauen, betreiben und sanieren

Die Gemeinden beteiligen sich am Ausbau, am Betrieb und an der Sanierung der Kehrichtverwertungsanlagen, an die sie angeschlossen sind.

› Art. 31 f. [VVEA](#); §§ 4 und 35 Abs. 1 und 6 [AbfG](#);
§ 6 Abs. 1 [EnerG](#); § 2 [AbfV](#)

- www.zh.ch › [Kehrichtverwertungsanlagen \(KVA\)](#)
- www.bafu.admin.ch
› [Abfallentsorgung](#)
- www.vbsa.ch
- www.zar-ch.ch (Zentrum für nachhaltige Abfall- und Ressourcennutzung › Wertstoffe aus Schlacke)

Deponien

Deponien für die kontrollierte Ablagerung von Abfällen

Die Gemeinde errichtet die nötigen Deponien für die Rückstände aus der Behandlung von Siedlungsabfällen, soweit nicht Private diese Aufgabe übernehmen. Der Betrieb von Deponien erfolgt in der Regel durch Private.

› Art. 30e [USG](#); Art. 35–43 [VVEA](#);
§§ 4, 24 und 35 Abs. 3 [AbfG](#); § 2 [AbfV](#)

- www.zh.ch › [Deponien](#)



Klärschlamm

Klärschlamm fachgerecht behandeln und entsorgen

Mit dem Abwasser gelangt der für Mensch und Natur lebenswichtige, aber begrenzte Nährstoff Phosphor in die Abwasserreinigungsanlagen und damit schliesslich in die Klärschlammasche. Gemäss dem kantonalen Klärschlamm-Entsorgungsplan 2015 wird der gesamte Zürcher Klärschlamm in der neuen zentralen Klärschlammverwertungsanlage im Klärwerk Werdhölzli in der Stadt Zürich ökologisch und ökonomisch optimiert behandelt. So kann der Nährstoff Phosphor aus dem Abwasser in der Klärschlammasche angereichert werden.

Im Projekt «Phosphor Mining» wird intensiv daran gearbeitet, in naher Zukunft den Phosphor aus der Klärschlammasche zurückzugewinnen, um ihn erneut der Nutzung zuführen zu können. Die Pilotierung des favorisierten Verfahrens phos4life konnte im Auftrag des Kanton Zürich durch die Stiftung ZAR in Zusammenarbeit mit dem spanischen Technologieunternehmen Técnicas Reunidas 2018 erfolgreich abgeschlossen werden. Es konnte gezeigt werden, dass es damit möglich ist, mit grossem Umweltnutzen saubere Phosphorsäure als Baustein für den Phosphorkreislauf aus der Zürcher Klärschlammasche wirtschaftlich tragbar zu produzieren. Ein Vorprojekt am Standort Emmenspitz, Solothurn, mit Beteiligung der Stadt Zürich als Inhaberin der Zürcher Klärschlammasche (und Vertreterin aller Zürcher ARA) ist in Arbeit. Zurzeit wird die phosphorhaltige Klärschlammasche noch separat zwischengelagert.

› Art. 18 [GSchV](#); Art. 15 und 51 [VVEA](#)

- www.zh.ch › [Klärschlamm](#)
- www.zh.ch › [Klärschlammbehandlung](#)
- www.bafu.admin.ch › [Klärschlamm](#)

Entsorgungssicherheit für Klärschlamm – Notfallkonzept

Das für den Klärschlamm-Entsorgungsplan 2015 entwickelte Notfall-Konzept garantiert die Entsorgungssicherheit auch während Revisionen und in Notfällen. Die Stadt Zürich (ERZ Entsorgung und Recycling) ist für die Umsetzung verantwortlich. Die Gemeinde sorgt – in Absprache mit ERZ – bei ihrer Abwasserreinigungsanlage dafür, dass vorhandene Klärschlamm-Stapelkapazitäten so gut wie möglich genutzt werden, bis eine umweltverträgliche Entsorgung sichergestellt ist.

› Art. 19 [GSchV](#)

- www.zh.ch › [Klärschlamm](#)



Sonderabfälle

Sonderabfallsammlung des Kantons durchführen lassen

Die Gemeinde darf mit Ausnahme von Altöl aus Haushalten (Speiseöle und mineralische Öle), Gerätebatterien (keine Autobatterien) und Leuchtstoffröhren keine Sonderabfälle entgegennehmen.

Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten können über drei Wege fachgerecht entsorgt werden:

1. Zurück an die Verkaufsstelle:

Der Handel ist zur Rücknahme von Produkten verpflichtet, die zu Sonderabfällen werden, wenn Sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden.

2. Zurück zum Sonderabfallmobil:

In fast jeder Gemeinde findet mindestens einmal jährlich eine durch den Kanton organisierte mobile Sammlung für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten statt.

3. Zurück an die kantonale Sonderabfall-Sammelstelle:

Die Sonderabfall-Sammelstelle in Zürich-Hagenholz nimmt pro Abgeber/-in und Jahr bis zu 20 kg Sonderabfälle kostenlos entgegen.

Gemeinden und Städte können beim AWEL Informations- und Werbematerial zum Sachbereich Sonderabfall aus Haushalten mittels passwortgeschütztem Zugang bestellen.

› Art. 13 [VVEA](#); Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. e [VeVA](#);
§§ 18, 19 und 35 Abs. 1 [AbfG](#); §§ 5 f. [AbfV](#);
RRB Nr. 313/2004

- www.zh.ch › [Sonderabfall](#)
- www.zh.ch › [Sonderabfall: Info- & Werbematerial](#) (passwortgeschützt)

Gebühr für Entsorgung von Sonderabfällen erheben

Für die Gemeinde besteht eine Abgabepflicht zu Gunsten des kantonalen Fonds zur Finanzierung der Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl Einwohner/-innen.

› Art. 13 [VVEA](#); §§ 25 Abs. 3 und 36 [AbfG](#); § 3 [Sonderabfall-Abgabeverordnung](#); RRB Nr. 313/2004

- www.zh.ch › [Sonderabfall](#)



Tierische Nebenprodukte

Tierkörpersammelstellen betreiben

Von toten Tieren und anderen tierischen Nebenprodukten (TNP) kann ein Hygiene- und Seuchenrisiko ausgehen. Deshalb dürfen diese nur in Einrichtungen entsorgt werden, welche das Kantonale Veterinäramt (VETA) bewilligt hat.

Die Gemeinden stellen das Sammeln von tierischen Nebenprodukten (Kadaver, Knochen, Schlachtabfälle, Speisereste usw.) sicher, soweit die Entsorgungverantwortung nicht bei der Abfallinhaberin oder beim Abfallinhaber liegt (siehe weiter unten). Die Gemeinden errichten und unterhalten dazu kommunale Kadaversammelstellen, wo die Bevölkerung tote Heim- und kleine Nutztiere hinbringt. Ausserdem gibt es 10 regionale Sammelstellen, über welche die aus den Gemeindegammelstellen zusammengeführten TNP in die Tiermehlfabrik Bazenheid entsorgt werden. Tote Heimtiere und Tiere wie Ferkel, Lämmer, Fallwild und kleine Mengen anderer TNP können somit der Sammelstelle abgegeben werden. Gewerbebetriebe wie Schlachthäuser oder Metzgereien lassen die TNP in der Regel direkt abtransportieren.

› Art. 11, 15, 19, 20 und Anh. 4 [VTNP](#); §§ 2, 5 und 7 [KTSG](#); §§ 12 und 13 [KTSV](#)

- www.zh.ch/tnp
(Tierische Nebenprodukte)
- www.zh.ch/tierseuchen

» KOMMUNIZIEREN

Information und Beratung

Abfallwissen durch Information fördern

Die Gemeinden informieren und beraten die Bevölkerung und die auf ihrem Gebiet ansässigen Betriebe bzw. Unternehmen in Abfallfragen. Dies kann unter anderem durch einen Abfallkalender geschehen. Darin werden Informationen zu den einzelnen Abfallarten, zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung, aber vor allem auch zur Entsorgung und Entsorgungsinfrastruktur – «Was kann ich wie, wann, wo und zu welchen Bedingungen entsorgen?» – vermittelt.

› Art. 7 [VVEA](#); § 35 Abs. 2 [AbfG](#)

- www.zh.ch › [Abfallkalender](#)
- [Ratgeber «Abfallkalender»](#), AWEL (2013)
- [Baukasten «Abfallkalender»](#), AWEL (2012)
- www.zh.ch › [Kunststoffe](#)

Information und Beratung

Durch gezielte Aktionen verschiedene Bevölkerungsgruppen erreichen

Es ist nicht immer einfach, die Bevölkerung nur mit Hilfe schriftlicher Informationen für einen bewussten Umgang mit Rohstoffen, Produkten und Abfällen zu sensibilisieren. Aktionen, bei denen Informationen im direkten Kontakt vermittelt werden, sind oft wirksamer. Insbesondere trifft dies auch auf Migranten zu. Sie sind mit schriftlichen Informationen oft nur schwierig zu erreichen.

› Art. 7 VVEA; § 35 Abs. 2 AbfG

- www.zh.ch › [Umweltunterricht im Bereich Abfall](#)
- www.zh.ch › [Littering](#)
- www.swissrecycling.ch › Gemeinden › [Dienstleistungen Migranten für Umweltfragen sensibilisieren](#), Zürcher Umweltpaxis ZUP, Nr. 50 (2007)
- www.pusch.ch
- [No Waste Let's Taste](#), Leitfaden/Broschüre mit Aktions- und Handlungsvorschlägen zur Verminderung von Food-Waste, Green About & AWEL (2016)

Abfallunterricht in Schulen durchführen

Der Abfallunterricht vermittelt Grundwissen zur Abfallentsorgung und Ressourcenwirtschaft, insbesondere zum Recycling, sowie zur Bedeutung von Rohstoffen und ihrer Herkunft. Die Durchführung eines Abfallunterrichts ist sinnvoll und eignet sich für alle Stufen, vom Kindergarten bis in die achte Klasse.

› Art. 7 VVEA; § 35 Abs. 2 AbfG

- www.zh.ch › [Umweltunterricht im Bereich Abfall](#)
- [Wohin mit dem Abfall? Abfallmanagement für Verwaltungen und Schulen zahlt sich aus](#), Zürcher Umweltpaxis ZUP, Nr. 46 (2006)
- www.pusch.ch › [Für Schulen](#)

» WEITERES

Verstöße gegen das Abfallgesetz (AbfG)

Fehlbares Verhalten anzeigen

Wenn im Abfallbereich (z.B. bei widerrechtlicher Abfallablagerung oder -verbrennung) eine Strafnorm verletzt wird, erfolgt nach Ermittlung des Fehlbaren die Verzeigung an das Statthalteramt via Polizei.

› § 39 AbfG

- www.zh.ch › [Illegale Abfallbeseitigung](#)
- [Vollzugshilfe für Gemeinden zum Ablagerungsverbot](#), AWEL (2010)

Verursacherprinzip

Überwälzung der Kosten auf den Verursacher

Aufwendungen, welche den Gemeinden mit der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle (siehe auch Teilbereich zu Abfall-Gebühren weiter oben) und im Zusammenhang mit der Nichtbefolgung von Vorschriften des Abfallgesetzes entstehen (z.B. Wegräumen von Abfällen, Verwaltungsaufwand usw.), werden dem Verursacher übertragen.

› Art. 2 USG; § 12 AbfG



Abfalldaten

Führen einer Abfallstatistik

Die Gemeinden sammeln in Zusammenarbeit mit dem AWEL Daten über Abfallmengen, -gebühren und -kosten (Abfallrechnung). Sie führen eine Abfallstatistik.

› Art. 46 [USG](#); Art. 4 und 6 VVEA; § 8 [AbfG](#);
§ 4a Abs. 2 lit. c [AbfV](#)

– www.zh.ch › [Abfallrechnung, Gebühren & Abfallstatistik](#)

Vorbildfunktion

Ressourcen schonen bei Verwaltungstätigkeiten

Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeiten eine Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung wahrnehmen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Abfall- und Ressourcenwirtschaft beachten, beispielsweise durch die Verwendung von Recyclingprodukten oder durch Massnahmen zur Abfallvermeidung.

› Art. 30 [USG](#); §§ 2 und 3 [AbfG](#); § 1 [AbfV](#)

Recyclingbaustoffe verwenden

Die beim Rückbau von Gebäuden anfallenden mineralischen Fraktionen sollen bei Neubauten wiederverwendet werden. Dadurch lässt sich der Baustoffkreislauf schliessen.

Die Gemeinde kann ihre Vorbildfunktion wahrnehmen, indem sie bei Neubauprojekten z.B. eine Minerergie-Eco-Zertifizierung erlangt, welche eine nachhaltige Bauweise von der Herstellung bis zum Rückbau ausweist und den Einsatz von Recyclingbaustoffen (z.B. RC-Beton) als Bedingung voraussetzt.

› § 3 [AbfG](#); § 1 [AbfV](#)



Rechtliche Grundlagen

Bund

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)
- Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Kanton

- Abfallgesetz (AbfG)
- Abfallverordnung (AbfV)
- Sonderabfall-Abgabeverordnung
- Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung
- Kantonales Tierseuchengesetz (KTSG)
- Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Besondere Bauverordnung I (BBV I)
- Bauverfahrensverordnung (BVV)
- Submissionsverordnung
- Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB-Beitrittsgesetz)
- Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VRöB)
- Gemeindegesetz (GG)

Gemeinden

- Kommunale Abfallverordnungen
- Gebührenreglemente
- Vollzugsverordnungen